

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Swing in Konstanz“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Swing musikalisch, tänzerisch und unter Verwendung weiterer Darstellungsmöglichkeiten zum Thema haben. Dazu gehören die Variationen der Swingmusik und der Swingtänze.
 - b. Aufbau und Erhaltung der Tanzkultur durch Unterrichten in den Tanzstilen der Swingmusik der 1920er bis 40er Jahre: Insbesondere Lindy Hop, des Weiteren auch Charleston, Balboa, Shag, Boogie Woogie, Blues u. a..
 - c. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zum Bewusstmachen der Geschichte und Herkunft des Swings.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand und die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die dem Vorstand oder den Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit entstehen, werden ersetzt. Dies gilt für Tätigkeiten, die nicht zu den ehrenamtlichen Obliegenheiten der Organe gemäß dieser Satzung gehören. Ersetzt werden insbesondere Reise-, Porto- und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG bzw. auf die maximale Höhe der Übungsleiterzuschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG begrenzt.

§ 3 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - (b) Der Vorstand (§ 10)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 6).
- (2) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (3) Die Beitrittserklärung in den Verein ist schriftlich der bzw. dem Ersten Vorsitzenden (§ 10) vorzulegen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Annahme entscheidet die bzw. der Erste Vorsitzende nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung durch die bzw. den Ersten Vorsitzenden geht die Entscheidung über die Annahme an den Vorstand über.
- (5) Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht in der Mitgliederversammlung zu wählen und gewählt zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von:
 - (a) Anschriftenänderungen
 - (b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ehrenmitglieder können in den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimme beratend teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnungsvorschlag unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich oder via E-Mail erfolgen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Ersten Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden oder der bzw. dem Zweiten Vorsitzenden (§ 10) geleitet.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (§ 10) und der bzw. dem Ersten Vorsitzenden oder der bzw. dem Zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - (b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers (§ 13)
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des Vorstandes
 - (e) Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 16) und Auflösung (§ 15)

§ 9 Wahlen und Amtszeiten

- (1) Für die Wahl der bzw. des Ersten Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter, die bzw. der nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach erfolgter Wahl übernimmt die bzw. der Erste Vorsitzende die Durchführung der weiteren erforderlichen Wahlen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die bzw. der Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer vor Ende ihrer bzw. seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe der bzw. des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - (a) Erste Vorsitzende bzw. Erster Vorsitzender
 - (b) Zweite Vorsitzende bzw. Zweiter Vorsitzender
 - (c) Schriftführerin bzw. Schriftführer
 - (d) Kassenführerin bzw. Kassenführer
 - (e) Mindestens eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.

- (2) Die bzw. der Erste Vorsitzende und die bzw. der Zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede bzw. jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur im Falle der Verhinderung der bzw. des Ersten Vorsitzenden die bzw. der Zweite Vorsitzende zur Vertretung befugt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden einberufen, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Ersten Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes entfällt nicht dadurch, dass nicht alle Ämter besetzt sind.
- (3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer, die bzw. der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre bzw. seine Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Auflösung der juristischen Person, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Mitglieder sind jederzeit zum freiwilligen Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann automatisch durch den Vorstand bei Zahlungsrückstand des Mitgliederbeitrags mit mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.
- (6) Wenn ein Mitglied beharrlich die Interessen des Vereines beeinträchtigt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt, kann der Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Ausschluss geht eine Anhörung durch den Vorstand voraus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei zur Liquidation beauftragte Mitglieder, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Erste Vorsitzende und die bzw. der Zweite Vorsitzende zur Liquidation gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen dem Hospiz Konstanz e.V. zuzuwenden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die die Registerrichterin bzw. der Registerrichter zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorschreibt, beschließt der Vorstand. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Konstanz, den 16. Mai 2017

Erste Vorsitzende bzw. Erster Vorsitzender

Zweite Vorsitzende bzw. Zweiter Vorsitzender

Kassenführerin bzw. Kassenführer

Schriftführerin bzw. Schriftführer

Beisitzende bzw. Beisitzender

Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer

Vereinsmitglied